

Satzung über die Festlegung der bereitzustellenden Stellplätze im Bereich des Marktes Titting Vom 03.06.1993

Aufgrund des § 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 91 Absatz 1 Nr. 3 Bayerische Bauordnung erlässt der Markt Titting folgende Satzung:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die mit rechtsverbindlichen Bebauungsplänen überplanten Flächen, sowie die Innenbereichsflächen (§ 34 BauGB) des Marktes.

§ 2

¹Abweichend von den Richtzahlen des Art. 55 BayBO gelten im Geltungsbereich dieser Satzung folgende Festsetzungen:

1. Für Gebäude mit einer Wohneinheit sind 2 Stellplätze nachzuweisen.
2. In Gebäuden mit mehreren Wohneinheiten sind je Wohneinheit 1,5 Stellplätze nachzuweisen.

²Ergeben sich bei der Berechnung des Stellplatzbedarfes keine ganzen Stellplätze (z. B. 4,5) so ist auf die nächste volle Stellplatzzahl (z. B. 5) aufzurunden.

§ 3

- (1) Der Vorgartenbereich ist bei der Anlage von Stellplätzen zur straßenseitigen Grundstücksgrenze deutlich abzugrenzen (1,0 m).
- (2) ¹Im Vorgartenbereich dürfen nicht mehr als zwei Zufahrten in einer Breite von maximal je 5 m angelegt werden. ²Die Zahl der Zufahrten bezieht sich auf das ursprüngliche, ungeteilte Grundstück. ³Im Falle einer nachfolgenden Teilung des Grundstücks darf diese nicht erhöht werden.
- (3) Stellplätze dürfen vor der straßenseitigen Baugrenze nur parallel zur Grundstücksgrenze angeordnet werden.
- (4) Der Stauraum vor Garagen darf nicht auf die der Stellplätze angerechnet werden.

§ 4

Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen nach Art. 72 BayBO nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden (unbillige Härte).

§ 5

Die Satzung ist erstmals bei Bauvorhaben anzuwenden, die nach Inkrafttreten der Satzung genehmigt werden.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 und 3 werden als Ordnungswidrigkeit nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO geahndet.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachungen Kraft.

Titting, den 03.06.1993
Markt Titting



Meyer
1. Bürgermeister

